

02.05.2017

Kleine Anfrage 5901

des Abgeordneten André Kuper CDU

Kommunalisierungsgrad im Ländervergleich: Welche Aufgaben müssen die NRW-Kommunen aufgrund staatlicher Vorgaben mit und ohne finanziellen Ausgleich erbringen?

Seit Jahren wird über die angespannte Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen diskutiert. Mitverantwortlich für die Unterfinanzierung der lokalen Ebene ist auch die Absenkung des sog. Verbundsatzes des Gemeindefinanzierungsgesetzes im Jahr im Jahr 1985. Bekanntlich wurde damals der kommunale Anteil an den Gemeinschaftssteuern von 28,5 Prozent auf heute 23 Prozent (bzw. tatsächliche 21,83 Prozent) dauerhaft abgesenkt. Dadurch wurden den kommunalen Gebietskörperschaften Zuweisungen in Milliardenhöhe entzogen. Um ihren Aufgaben für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort weiterhin gerecht werden zu können, wurden die Kommunen in die Verschuldung getrieben. Ende 2015 summieren sich die Verbindlichkeiten der NRW-Kommunen auf über 50 Milliarden Euro. Mehr als die Hälfte hiervon sind Kassenkredite, denen keine realen Werte gegenüberstehen. In Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich die Kassenkredite, die vergleichbar mit privaten Dispokrediten sind. Mehr als 50 Prozent der bundesweiten Kassenkredite und Wertpapierschuldung wurden von NRW-Kommunen aufgenommen.

Neben der chronisch mangelhaften Finanzausstattung ist auch der hohe Kommunalisierungsgrad eigentlich staatlicher Aufgaben mitverantwortlich für die desolate Finanzlage der lokalen Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen. Nordrhein-Westfalen weist bundesweit einen der höchsten Kommunalisierungsgrade auf. Dadurch ist zwar einerseits gewährleistet, dass viele Aufgaben bürgernah auf kommunaler Ebene wahrgenommen werden. Andererseits erweist sich dies aber für Städte, Gemeinden und Kreise als Dilemma, wenn keine ausreichende Finanzierung der kommunalen Ebene durch das Land gewährleistet wird. Zuletzt haben bereits die Bertelsmann Stiftung mit dem Kommunalfinanzreport 2015 und das Gutachten des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts der Universität Köln „Schwerpunkte kommunaler Ausgabenlast im Ländervergleich“ aus dem Jahr 2014 auf diese Ursache des Finanzproblems der nordrhein-westfälischen Kommunen hingewiesen. Die kommunalen Ausgaben und Kosten für Sozialleistungen basieren zumeist auf Leistungsgesetzen des Bundes. Die Konkretisierung und Ausgestaltung unterliegt jedoch der Rahmengesetzgebung durch die Länder. Dabei haben die Kommunen selbst kaum Einfluss auf die Art und den Umfang der Leistungen sowie die Finanzierungsbeteiligung an der sozialen Sicherung. Die Folge sind massive Unterschiede

Datum des Originals: 28.04.2017/Ausgegeben: 03.05.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

im Ländervergleich bei den Zuständigkeiten, Finanzierungsbeiträgen und insgesamt im Bereich Ausgaben.

Besonders deutlich wird dieses Problem beim Vollzug und der Finanzierung der Eingliederungshilfe sowie ganz aktuell bei der Finanzierung des Unterhaltsvorschlusses.

Beim Vergleich der bestehenden gesetzlichen Regelungen in den Ländern zur Verteilung der Lasten zwischen jeweiligem Land und Kommunen wird deutlich, dass die Kommunen schon heute in keinem anderen Land so sehr an den Kosten des Unterhaltsvorschlusses beteiligt sind wie in Nordrhein-Westfalen. Insofern drohen die finanziellen Mehrbelastungen durch die Ausweitung des Unterhaltsvorschlusses die Kommunen in Nordrhein-Westfalen härter zu treffen als in allen anderen Bundesländern, und das trotz der vom Bund angestrebten Erhöhung der Bundesbeteiligung von einem Drittel auf . Nach der bundesrechtlichen Regelung zur Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern tragen der Bund gem. § 8 Abs. 1 UVG ein Drittel und die Länder zwei Drittel der Kosten. Diese Aufteilung gilt auch für die Einnahmen über den sogenannten Rückgriff. Die Länder sind jedoch berechtigt, den Landesanteil von zwei Dritteln davon abweichend zwischen Land und Kommunen durch Gesetz aufzuteilen. Von dieser Möglichkeit haben die Länder in sehr unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht: Die Spanne reicht von einem Verzicht auf einen kommunalen Anteil in Bayern, Brandenburg und Schleswig-Holstein bis hin zum Extremwert in Nordrhein-Westfalen, wo die Kommunen 80 Prozent der Kosten des Länderanteils tragen müssen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Mithilfe des Kommunalisierungsgrades soll in der Regel dargestellt werden, in welchem Maße die Kommunen zur öffentlichen Leistungserbringung in einem Land beitragen. Wie hoch ist der Kommunalisierungsgrad in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu den anderen Bundesländern (bitte nach Bundesländern differenzierte Tabelle)?
2. Welche Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung müssen die NRW-Kommunen aufgrund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften wahrnehmen (vollständige tabellarische Aufgabenliste unter Angabe der zugrundeliegenden Normen bitte differenziert nach Landes- und Bundesrecht)?
3. Welche pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben müssen die NRW-Kommunen aufgrund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften wahrnehmen (vollständige tabellarische Aufgabenliste unter Angabe der zugrundeliegenden Normen bitte differenziert nach Landes- und Bundesrecht)?
4. Für welche landes- oder bundesgesetzlich verursachten Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung bzw. pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der NRW-Kommunen existieren Konnexitätsregelungen oder vergleichbare Kompensationsmechanismen (vollständige tabellarische Auflistung bitte differenziert nach Landes- und Bundesrecht)?
5. Welche Aufgaben – Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben – wurden innerhalb des Zeitraums der 15. und 16. Wahlperiode vom Land auf die Kommunen übertragenen Aufgaben, mit und ohne Konnexitäts- oder anderweitiger Finanzierungsregelungen?

André Kuper